

Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen im Frühjahr 2020 – Informationsblatt C

Sonderregelungen in Zusammenhang mit dem neuartigen
Coronavirus (SARS-COV-2) und COVID-19

Genehmigtes Fernbleiben

Aufgrund der Sondersituation durch die Coronakrise erhalten alle Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen des Prüfungstermins Frühjahr 2020 **die Möglichkeit**, zu erklären, dass ihnen die **Fortsetzung der Prüfung aus wichtigen Gründen nicht zuzumuten** ist. Für ausstehende Einzelprüfungen wird das Fernbleiben entsprechend § 17 Abs. 5 Satz 1 LPO I genehmigt. Je nach Anteil der bereits abgelegten Einzelprüfungen (vgl. § 17 Abs. 2 LPO I) zählt die Prüfung als nicht abgelegt bzw. es werden von Amts wegen Nachtermine zum Prüfungstermin Herbst 2020 angesetzt. Falls Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, richten Sie einen **schriftlichen, unterschriebenen Antrag bis spätestens 5 Tage nach Zugang des aktualisierten Zulassungsschreibens an die Außenstelle des Prüfungsamts an Ihrer Universität**. Zur Wahrung der Frist ist eine Information der Außenstelle per E-Mail ausreichend. Bitte reichen Sie ggf. den unterschriebenen Antrag unverzüglich nach.

30-LP-Regelung

Zulassungen unter Inanspruchnahme der 30-LP-Regelung behalten ihre Gültigkeit, auch wenn entsprechende Leistungsnachweise des letzten Studienseesters aufgrund der Coronakrise nicht mehr im Studienseester erbracht werden und nachgereicht werden müssen.

Prüfungsverhinderung

Aufgrund der Ausbreitung des neuen Coronavirus SARS-CoV-2 wurde zur Entlastung der Gesundheitsämter entschieden, im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen zum Prüfungstermin Frühjahr 2020 **ab Montag, den 16.03.2020** auf die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes als Nachweis einer Prüfungsverhinderung aus gesundheitlichen Gründen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 LPO I zu verzichten. **Der Nachweis der Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen muss durch ein fachärztliches Attest erbracht werden.**

Für einen **Prüfungsabbruch** aus gesundheitlichen Gründen (§ 17 Abs. 6 LPO I) gilt weiterhin: Der Nachweis der gesundheitlichen Gründe, die der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin zum Zeitpunkt der Prüfung nicht erkennen konnte, muss durch ein **amtsärztliches Attest** erfolgen.

Wiederholung der Prüfung

Durch die Aussetzung der Ersten Staatsprüfung ist auch mit einer Verzögerung der Ergebnisbekanntgabe zu rechnen. Die Frist zur Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen sowie zur Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung wird verlängert. Wiederholungsprüfungen können spätestens zum Prüfungstermin Herbst 2021 (statt Frühjahr 2021) abgelegt werden.

